

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß Art. I § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2013, ist die Mitwirkung an anderen Erhebungen als an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments für Schülerinnen und Schüler nur dann verpflichtend, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Im Jahr 2014 sollen durch das BIFIE (inter)nationale Erhebungen (Surveys, Assessments) in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Feldtest zur IEA-Studie TIMSS 2015 (März, April 2014);
2. Feldtest zur OECD-Studie PISA 2015 (April, Mai 2014);
3. Evaluierung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Deutsch“ – 8. Schulstufe (April, Mai, Juni 2014);
4. Evaluierung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Deutsch“ – 4. Schulstufe (Mai, Juni 2014);
5. Bildungsstandards: Pilotierung der Items zur Messung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Pflichtgegenstand „Mathematik“ – 8. Schulstufe (Mai 2014).

Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an diesen (inter)nationalen Leistungsmessungen und Qualitätsbewertungen im Sinne von Surveys und Assessments ist auf Grund des BIFIE-Gesetzes 2008 verpflichtend und befreit diese von der Teilnahme am Unterricht im erforderlichen Ausmaß. Eine sinnvolle Auswertung mit dem Ziel, bildungsstrategische Schlussfolgerungen treffen zu können, erfordert die Kontexterhebung über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Schülerinnen und Schüler sind nur dann verpflichtet, an derartigen Kontexterhebungen teilzunehmen, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anlässe für die Erhebungen):

1. TIMSS 2015:

In den Monaten März und April 2014 findet an zirka 50 Volksschulen (bundesweit) der Feldtest zur IEA-Studie TIMSS 2015 (Trends in International Mathematics and Science Study 2015) statt.

2. PISA 2015:

In den Monaten April und Mai 2014 findet an zirka 60 Schulen der Sekundarstufe I und II (bundesweit) mit Schülerinnen und Schülern des Geburtsjahrganges 1998 der Feldtest zur OECD-Studie PISA 2015 (Programme for International Student Assessment 2015) statt.

3. BIST „Deutsch“, D 8:

In den Monaten April bis Juni 2014 findet an den 8. Schulstufen von ca 1 400 Schulen der Sekundarstufe I (bundesweit) die flächendeckende Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Deutsch“ statt.

4. BIST „Deutsch“, D 4:

In den Monaten Mai und Juni 2014 findet an den 4. Schulstufen von zirka 3 000 Volksschulen (bundesweit) die flächendeckende Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Deutsch“ statt.

5. Pilot-BIST „Mathematik“, M 8:

Im Mai 2014 findet an den 8. Schulstufen von 124 Schulen der Sekundarstufe I (bundesweit) eine Pilotierung der Aufgabenstellungen zur Messung der Schülerinnen- und Schülerleistungen im Pflichtgegenstand „Mathematik“ statt.

Zu §§ 2 und 3 (Erhebungen und Mitwirkungspflicht an den Erhebungen):

Die Schülerinnen und Schüler trifft eine Verpflichtung zur Mitwirkung an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments. Bezüglich der

Kontexterhebungen besteht die Mitwirkungspflicht aufgrund der in § 2 des vorliegenden Entwurfs enthaltenen Anordnung.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im betreffenden Unterrichtsgegenstand nach dem Lehrplan der Sonderschule oder nach dem Lehrplan einer niedrigeren Schulstufe unterrichtet werden, sowie Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung, die selbst mit allenfalls im Unterricht zur Verfügung stehenden Unterrichts- oder Hilfsmitteln unter den vorgegebenen Testbedingungen die gestellten Aufgaben nicht lösen können, sowie weiters außerordentliche Schülerinnen und Schüler (§ 4 Schulunterrichtsgesetz) sind gemäß der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009 idF der Novelle BGBl. II Nr. 282/2011, von der Teilnahme an Standardüberprüfungen ausgenommen.

Anlässlich der in § 1 Abs. 1 bis 5 genannten Testungen erfolgen Kompetenzmessungen sowie Kontexterhebungen bei Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Fragen einer Kontexterhebung im Rahmen der Standardüberprüfung können zB die Lesegewohnheiten der Jugendlichen oder die Nutzung von Informationstechnologien innerhalb und außerhalb der Schule betreffen.

Hinsichtlich der Testungen (§ 1) ist vorgesehen, dass zum Zweck der Ergebnisrückmeldung ausschließlich die Schülerinnen und Schüler ihr persönliches Ergebnis mittels in den Testheften anzubringenden Codes im Internet abrufen können. Durch das BIFIE wird sichergestellt, dass ein Personenbezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht hergestellt werden kann. Siehe auch § 4 Abs. 4 der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen.

Die Erhebungen (§ 2), an denen die Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 teilzunehmen verpflichtet sind, erfolgen ohne direkten Personenbezug. Die im Rahmen der Erhebungen gewonnenen indirekt personenbezogenen Daten werden zu statistischen Zwecken für die angewandte Bildungsforschung, für das Bildungsmonitoring, für die Qualitätsentwicklung sowie für die regelmäßige nationale Berichterstattung verwendet. Der indirekte Personenbezug muss spätestens mit 31. Dezember 2016 gelöscht werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Die Verordnung soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.